

Dieses obrigkeitliche Zeugniß ist sodann bei dem Bezirks-Amtshauptmann einzuweisen, welcher dasselbe zu prüfen und, dafern sich dagegen nicht solchenfalls zuvörderst zur Erledigung zu bringende Bedenken ergeben, zu autorisiren, und hierauf den Eigenthümer des getödteten Viehes damit an den Kreisshauptmann zu verweisen hat.

9.

Der Kreisshauptmann hat aus dem Attestate die nöthigen Notizen in die, von ihm über sämtliche, im Kreise vorgekommenen Entschädigungen, anzulegende Tabelle einzutragen, und sodann auf dasselbe eine Anweisung an das Rentamt desjenigen Bezirks, in welchem das fragliche Stück Vieh getödtet worden ist, zur vorstufweise zu leistenden Bezahlung des ausgemittelten Entschädigungssatzes zu bringen, welchen hierauf der Rentbeamte, gegen Innenlassung des Attestats und Quittung des Viehbesizers, sofort baar ausbezahlt hat.

10.

Vorstehenden Vorschriften haben sich alle Kindeviehbesizer ohne Ausnahme zu unterwerfen, dagegen aber auch die ausfallende Entschädigung zu erwarten.

11.

Jeder Anspruch auf die Entschädigung fällt weg, wenn der Besizer die Erkrankung des Viehes verheimlicht, oder sonst eine Nichtbeachtung der im §. 1. dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift sich zu Schulden gebracht hat.

Für gefallenes Vieh erfolgt in keinem Falle eine Entschädigung.

12.

Dem, was in Obigem den Amtshauptleuten zur Pflicht gemacht worden ist, hat sich hinsichtlich der Schönburgischen Kreisbesitzerchaften die Gesamtregierung zu Glauchau zu unterziehen.

13.

In allen die Befolgung gegenwärtiger Verordnung betreffenden Angelegenheiten ist, insofern nicht etwa ein strafrechtliches Verfahren eintritt, von sämmtlichen Behörden